



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 9/2012 vom 02.07.2012

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001	
Aktenzeichen: 63 DH 01338/2012/71	Seite 3
Aktenzeichen: 63 DH 01443/2012/71	Seite 3
Aktenzeichen: 63 DH 01428/2012/71	Seite 4
Aktenzeichen: 63 DH 03258/2011/71	Seite 4
Aktenzeichen: 63 DH 01653/2012/71	Seite 5

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

Bauleitplanung der Stadt Diepholz	
1. Änderung des Bebauungsplanes Aschen Nr. 6 „An der Schule“	Seite 5 - 7
Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 84 „Müntepark“	Seite 7 - 8

Stadt Syke

Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Syke	Seite 8
--	---------

Gemeinde Wagenfeld

21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung)	Seite 8 - 9
---	-------------

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Anschluss an das offene Ganztagsangebot an der Grundschule Lemförde (Satzung über die ergänzende Betreuung)

Seite 9 - 11

Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das offene Ganztagsangebot an der Grundschule Lemförde

Seite 11 - 12

Samtgemeinde Barnstorf

Hauptsatzung der Samtgemeinde Barnstorf

Seite 12 - 15

Flecken Barnstorf

Hauptsatzung des Flecken Barnstorf

Seite 15 - 18

Satzung des Flecken Barnstorf über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Seite 18 - 20

Gemeinde Drebber

Hauptsatzung der Gemeinde Drebber

Seite 20 - 23

Satzung der Gemeinde Drebber über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Seite 23 - 25

Gemeinde Drentwede

Hauptsatzung der Gemeinde Drentwede

Seite 26 - 28

Satzung der Gemeinde Drentwede über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Seite 28 - 31

Gemeinde Eydelstedt

Hauptsatzung der Gemeinde Eydelstedt

Seite 31 - 33

Satzung der Gemeinde Eydelstedt über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Seite 33 - 36

Bebauungsplan Nr. 11 „Im Felde II“ der Gemeinde Eydelstedt

Seite 36 - 37

Samtgemeinde Kirchdorf

Gemeinde Kirchdorf

Bauleitplanung der Gemeinde Kirchdorf

Bebauungsplan Nr. 33 „Biogasanlage Gut Borgstedt“ – 1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 37 „Innenentwicklung Brinkstraße“

Seite 37 - 40

Samtgemeinde Rehden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2012

Seite 40 - 41

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen (ZVBN)

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2011

Seite 41

Bekanntmachung des Entwurfs des fortgeschriebenen Nahverkehrsplans

Seite 41

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 06.06.2012 - Aktenzeichen: 63 DH 01338/2012/71 -

Herr Henning Weber hat den Neubau Jungviehstall ohne Erhöhung der Tierzahl, Betrieb der Gesamtanlage mit 788 Kälber-, 1.040 Rinder- und 360 Mastbullenplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Aschen	Aschen
Flur	14	14
Flurstück	33/4	33/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 15.06.2012 - Aktenzeichen: 63 DH 01443/2012/71 -

Landvolk Dienstleistungs GmbH, Herr Johann Gerdes, hat Errichtung u. Betrieb von drei Windenergieanlagen (Repowering), Typ Enercon E-82-E2 mit je 2.300 kW Nennleistung, 82 m Rotordurchmesser, 108,38 m Nabenhöhe und einer Gesamthöhe von 149,38 m nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wohlstreck	Wohlstreck	Wohlstreck
Flur	5	5	5
Flurstück	9/10	5	148/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 01428/2012/71 -

Herr Stefan Meyer, Üssinghausen 4, 27239 Twistringen, hat die Errichtung eines Mastschweinstalles für 1.904 Tiere, die Errichtung von 3 Futtersilos, die Aufstellung des Kadaverbehälters sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 2.292 Mastschweineplätzen und Güllebehälter nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Abbenhausen	Abbenhausen
Flur	7	11
Flurstück	40/12	1/3

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 03258/2011/71 -

Herr Heinrich Meyer-Hanschen, Colnrader Str. 23, 27239 Twistringen, hat den Anbau eines Mastschweinstalles für 1.376 Tiere, die Errichtung von 3 Futtersilos, die Errichtung eines Desinfektionsplatzes und einer Vorgrube sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 1.914 Mastschweineplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Altenmarhorst	Altenmarhorst
Flur	3	3
Flurstück	403/5	403/9

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 01653/2012/71 -

Thiermann GmbH & Co.KG, Herr Heinrich Thiermann, Scharringhausen 23, 27245 Kirchdorf, hat die Errichtung eines Mastschweinestalles mit Abluftreinigungsanlage für 2.880 Tiere (BE1), die Errichtung einer Futterzentrale (BE1a), die Errichtung eines Güllebehälters (BE2), die Erstellung einer Schotterfläche sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Bahrenborstel
Flur	3
Flurstück	11

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

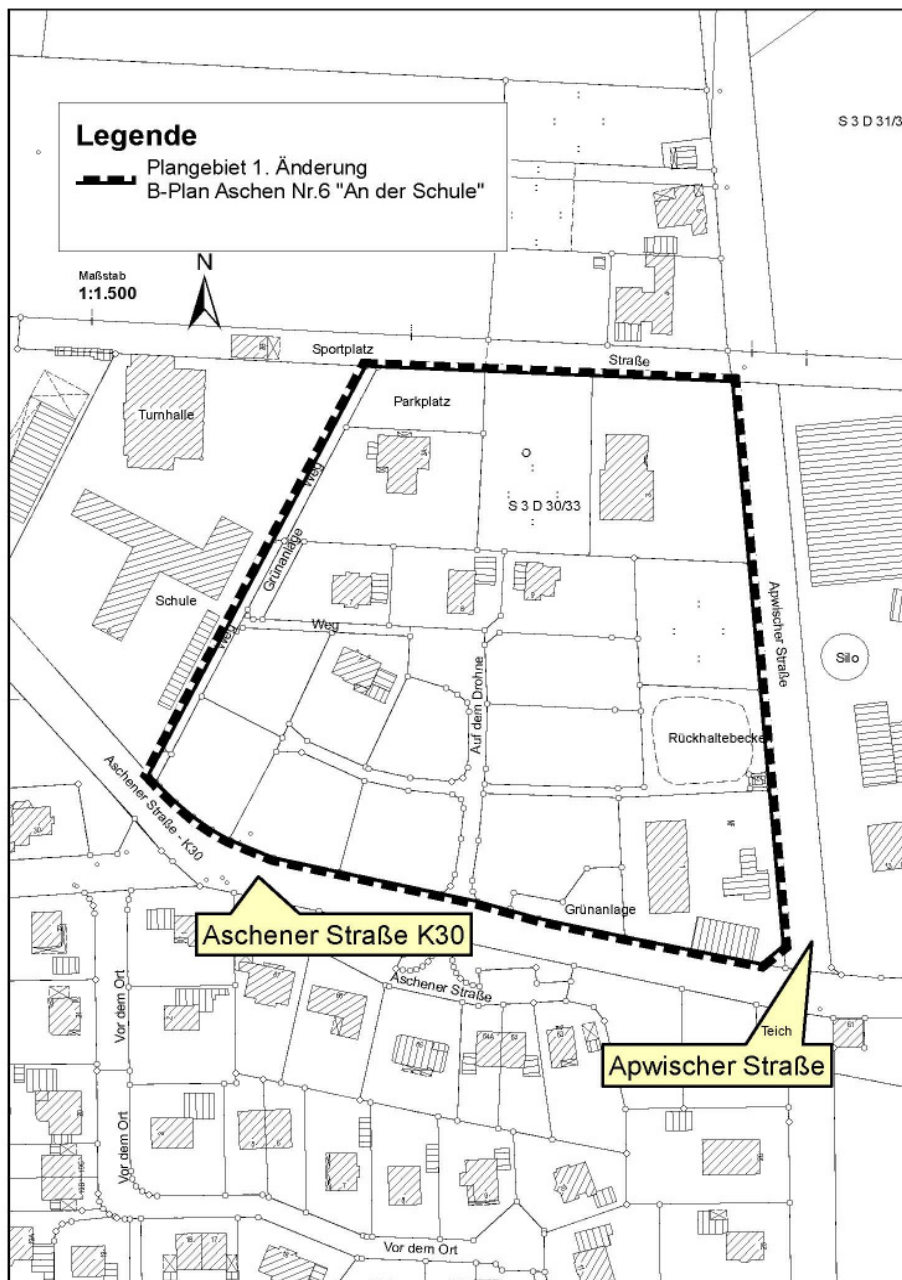
Stadt Diepholz

Bauleitplanung der Stadt Diepholz;
1. Änderung des Bebauungsplanes Aschen Nr. 6 "An der Schule"

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 14.06.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Aschen Nr. 6 „An der Schule“ mit Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plangebiet



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Aschen Nr. 6 "An der Schule" in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.30 - 12.30 Uhr
zusätzlich Montag bis Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 26.06.2012
STADT DIEPHOLZ (S)
Der Bürgermeister
i. V. gez. Korte

**Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich
des Bebauungsplanes Nr. 84 "Müntepark"**

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Stadt Diepholz am 14.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Verlängerung der Veränderungssperre**

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 84 "Müntepark" vom 30.09.2010 (Amtsblatt Landkreis Diepholz, Nr. 14/2010) wird um ein Jahr verlängert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Hinweise

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, in Zimmer 313 eingesehen werden. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 (2) S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gem. § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ist die Satzung gem. § 10 (2) NKomVG unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Diepholz, den 15.06.2012
gez. Dr. Thomas Schulze
Bürgermeister

Stadt Syke

Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Syke

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Nds. Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) sowie des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 31.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 2 Abs. 5 wird gestrichen. Abs. 6 wird Abs. 5.

§ 3 Abs. 1 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

Die Beigeordneten und die Ratsmitglieder mit Grundmandat im VA erhalten jeweils 150,00 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

Syke, 31.05.2012
Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 u.111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 19.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 26.08.1997 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

In § 22 werden die nachstehend aufgeführten Werte wie folgt geändert:

- | | | |
|----------------|----|-------------|
| a) 20,-- €/cbm | in | 26,-- €/cbm |
| b) 30,-- €/cbm | in | 35,-- €/cbm |
| c) 20,-- €/cbm | in | 25,-- €/cbm |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Wagenfeld, den 19.06.2012

gez. Falldorf

Bürgermeister

(LS)

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Anschluss an das offene Ganztagschulangebot an der Grundschule Lemförde (Satzung über die ergänzende Betreuung)

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 26.06.2012 die nachstehende Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Anschluss an das offene Ganztagschulangebot an der Grundschule Lemförde beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ ist Schulträgerin der Grundschule Lemförde. Ab dem Schuljahresbeginn 2012 / 2013 wird am Schulstandort Lemförde an den Wochentagen Montag bis Mittwoch ein freiwilliges Ganztagschulangebot eingeführt. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, bietet die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ ein ergänzendes Betreuungsangebot.

§ 2

Organisation der ergänzenden Betreuung

1. Die ergänzende Betreuung erfolgt in den Räumlichkeiten der Grundschule am Schulstandort Lemförde und wird in Gruppen durchgeführt. Auf bis zu 12 Kinder kommt eine Betreuungskraft; jeweils eine Kraft pro Gruppe soll sozialpädagogisch ausgebildet sein.
2. Im Rahmen der ergänzenden Betreuung werden grundsätzlich keine schulischen Inhalte (Lerninhalte, Hausaufgaben, etc.) vermittelt. Die ergänzende Betreuung verfolgt das Ziel einer aktiven Freizeitgestaltung und wird offen gestaltet.
3. Es handelt sich nicht um einen Hort im Sinne des Nds. Kindertagesstättengesetzes.

§ 3

Aufnahme

1. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die ergänzende Betreuung erfolgt auf Antrag jeweils verpflichtend für ein Schulhalbjahr.
2. Für die Aufnahme in die ergänzende Betreuung wird vorrangig die nachgewiesene Berufstätigkeit oder berufliche Fortbildung der Erziehungsberechtigten gewertet.

§ 4

Aufnahmeverfahren

1. Die Aufnahme in die ergänzende Betreuung erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schulhalbjahres, in der Regel zum 01. August bzw. 01. Februar eines Jahres. Die Anträge zur Aufnahme sind im Januar vor Schuljahresbeginn bzw. im Monat September zum Schuljahresbeginn 01. Februar zu stellen.
Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten.
Eine tageweise Anmeldung ist möglich.
2. Im Einzelfall können Antragstellung und Aufnahme auch zu anderen Zeitpunkten erfolgen.
3. Eine Betreuung in den Ferienzeiten gem. § 6 Abs. 2 ist unabhängig von der Anmeldung gem. Abs. 1 möglich. Anmeldungen müssen spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ferienbeginn vorliegen.

§ 5

Gesundheitsvorsorge

1. Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.
2. Jede Erkrankung der Schülerin oder des Schülers ist unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Öffnungszeiten – Ferienregelung

1. Die ergänzende Betreuung erfolgt montags bis mittwochs im Anschluss an die offene Ganztagschule um 15.30 Uhr und endet um 17.30 Uhr.

Donnerstags und freitags beginnt die ergänzende Betreuung im Anschluss an den Regelunterricht der Grundschule, jedoch frühestens ab 12.30 Uhr, und endet um 17.30 Uhr.

An Ferientagen, an denen eine ergänzende Betreuung angeboten wird, erfolgt diese in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr.
2. In Ferienzeiten wird die ergänzende Betreuung wie folgt angeboten:
 - In den Osterferien an 5 Tagen,
 - in den Sommerferien an 15 Tagen,
 - in den Herbstferien an 5 Tagen.

§ 7

Haftungsausschluss

Kann die ergänzende Betreuung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht angeboten werden, bestehen während dieser Zeit kein Betreuungsanspruch und auch kein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 8

Unterbrechung, Veränderung und Ausschluss

1. Ist die Schülerin oder der Schüler an der Teilnahme an der ergänzenden Betreuung gehindert, so ist dies unverzüglich mitzuteilen.
2. Kranke Kinder werden nicht betreut.
3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen. Maßgebliche Veränderungen sind solche, die sich auf die Aufnahme in die ergänzende Betreuung beziehen. Schülerinnen oder Schüler, die aufgrund falscher Angaben aufgenommen worden sind oder bei denen sich die individuellen Voraussetzungen für die Teilnahme an der ergänzenden Betreuung verändert haben, können von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Ebenso können Schülerinnen und Schüler von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden, die durch ihr Verhalten eine ordnungsgemäße Betreuung verhindern.

**§ 9
Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Lemförde, den 26.06.2012
Spreen
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung
der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das offene Ganztagschulan-
gebot an der Grundschule Lemförde**

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 26.06.2012 die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das offene Ganztagschulangebot an der Grundschule Lemförde beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühr**

1. Die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ erhebt für die Benutzung der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das offene Ganztagschulangebot an der Grundschule Lemförde nach Maßgabe der Satzung über die ergänzende Betreuung vom 26.06.2012 eine Benutzungsgebühr. Durch die Gebühr sollen die Kosten für die Nutzung des Angebotes teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
2. Die Höhe der Gebühr beträgt € im Monat. Eine Staffelung der Gebühr aufgrund der Einkommensverhältnisse findet nicht statt.
Die Höhe der Gebühr ist unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit.
3. Für die Betreuung in Ferienzeiten gem. § 6 Abs. 2 der Satzung über die ergänzende Betreuung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € pro Woche erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in die ergänzende Betreuung aufgenommen worden sind. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

**§ 3
Veranlagungszeitraum, Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der
Gebührenschild sowie Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Benutzungsgebühr gem. § 1 Abs. 2 wird für die Dauer des jeweiligen Schulhalbjahres, in dem die Aufnahme erfolgt ist, erhoben. Das jeweilige Schulhalbjahr beginnt am 01. August sowie am 01. Februar.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird. Abweichend hiervon beginnt die Gebührenpflicht am 1. des folgenden Monats, wenn die Schülerin oder der Schüler erst nach dem 15. eines Monats aufgenommen wird.
3. Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme der Schülerin oder des Schülers. Für Zeiten, in denen die ergänzende Betreuung nicht angeboten wird (z. B. Ferienzeiten, höhere Gewalt), bleibt die Gebührenpflicht ebenfalls bestehen.

4. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des jeweiligen Schulhalbjahres. In besonders begründeten Fällen endet sie mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der ergänzenden Betreuung ausscheidet.
5. Die Gebührenpflicht für die Ferienbetreuung gem. § 1 Abs. 3 entsteht mit der Inanspruchnahme des Angebotes.
6. Die Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats.
7. Die Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 4

Billigkeitsregelung

Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Lemförde, den 26.06.2012
Spreen
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf

Hauptsatzung der Samtgemeinde Barnstorf

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 27.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Barnstorf“.
- (2) Sie hat ihren Sitz im Flecken Barnstorf, Landkreis Diepholz.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Barnstorf sind:
 - a) der Flecken Barnstorf
 - b) die Gemeinde Drebber
 - c) die Gemeinde Drentwede
 - d) die Gemeinde Eydelstedt.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Barnstorf zeigt auf rotem Grunde einen blau gekrönten und bewehrten goldenen Löwen, der in den Vorderpranken ein silbernes Kreuz hält (Wappen des Flecken Barnstorf).
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Barnstorf – Landkreis Diepholz“.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeinde Barnstorf erfüllt die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 des NKomVG.

- (2) Die Samtgemeinde erfüllt ferner folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, die von allen Mitgliedsgemeinden übertragen wurden:
1. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
 2. Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung,
 3. im Bereich der Fremdenverkehrsförderung die Koordinierung und die Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus,
 4. die Samtgemeinde hält die Obdachlosenunterkünfte bereit.
- (3) Die Samtgemeinde Barnstorf erfüllt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden. Sie erfüllt auch diejenigen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die den Gemeinden mit einer der Einwohnerzahl der Samtgemeinde entsprechenden Einwohnerzahl obliegen. Rechtsvorschriften, nach denen Aufgaben unter bestimmten Voraussetzungen auf Gemeinden übertragen werden können, gelten für die Samtgemeinde entsprechend.
- (4) Der Samtgemeinde können von den Mitgliedsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben übertragen werden. Hierbei ist, soweit erforderlich, eine Vereinbarung über die Erstattung der Kosten zu treffen.
- (5) Die Samtgemeinde führt die Geschäfte der Mitgliedsgemeinden einschließlich der Vorbereitung und Ausführung der Gemeinderatsbeschlüsse. Sie führt die Kassengeschäfte der Mitgliedsgemeinden.

§ 4

Folgen des Aufgabenüberganges

Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

§ 5

Zuständigkeit des Samtgemeinderates

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

Den Fachausschüssen des Samtgemeinderates werden keine Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG übertragen.

§ 7

Erheblichkeitsgrenzen für die Haushaltswirtschaft

Als erheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn die Gesamtüberschreitung den Betrag von 5.000 Euro übersteigt.

§ 8

Geschäfte der laufenden Verwaltung

In der Samtgemeinde Barnstorf gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.

b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben, Verfügung über Deckungsreserven, Stundung von Forderungen, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangseinräumung, Höhergruppierung im Rahmen von Bewährungsaufstiegen nach dem BAT und BMT-G II bzw. des TVöD.

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Rechtsgeschäften nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG	2.500 Euro
- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen	25.000 Euro
- bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	2.500 Euro
- bei Verfügungen über das Gemeindevermögen	2.500 Euro
- bei Niederschlagung von Forderungen	5.000 Euro
- bei Erlass von Forderungen	2.500 Euro
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	10.000 Euro
- bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen	2.500 Euro
- bei der Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan (soweit gesetzlich nicht etwas anderes geregelt ist)	10.000 Euro.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Barnstorf gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Barnstorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister/der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Barnstorf werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Diepholzer Kreisblatt.

§ 11

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Barnstorf vom 22.02.2005 außer Kraft.

Barnstorf, den 27.03.2012
Lübbbers
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Barnstorf

Hauptsatzung des Flecken Barnstorf

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat des Flecken Barnstorf in seiner Sitzung am 24.05.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Flecken Barnstorf“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Barnstorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt auf rotem Grunde einen blau gekrönten und bewehrten goldenen Löwen, der in den Vorderpranken ein silbernes Kreuz hält.
- (2) Die Farben der Flagge sind grün, weiß, rot, untereinander angeordnet; sie zeigt als Symbol auf rotem Grunde einen blau gekrönten und bewehrten goldenen Löwen, der in den Vorderpranken ein silbernes Kreuz hält.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Flecken Barnstorf, Landkreis Diepholz“.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Beschließender Ausschuss

Den Fachausschüssen werden keine Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG übertragen.

§ 5

Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten sowie der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für bestimmte Aufgabengebiete

Neben der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter wird die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor für folgende Aufgabengebiete vertreten durch:

1.	Abgabe von notariellen Verpflichtungserklärungen in Grundstücksangelegenheiten	Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin „Bauleitplanung, Erschließung“
2.	Abgabe von Rechtsbehelfsverzichten in Vermessungsangelegenheiten	Stv. Fachbereichsleiter Bürgerdienste oder zuständige Sachbearbeiterin / zuständiger Sachbearbeiter

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin wird bei der Abgabe von notariellen Verpflichtungserklärungen nach § 106 Abs. 3 NKomVG durch die stellvertretenden Bürgermeister / Bürgermeisterinnen vertreten.

§ 6

Verwaltung

Die Aufgaben des Fleckens Barnstorf werden durch Beamte, Angestellte und Arbeiter der Samtgemeinde Barnstorf erfüllt.

§ 7

Erheblichkeitsgrenzen für die Haushaltswirtschaft

Als erheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn die Gesamtüberschreitung des jeweiligen Haushaltsansatzes den Betrag von 2.500 Euro übersteigt.

§ 8

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Im Flecken Barnstorf gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben,
Verfügung über Deckungsreserven,
Stundung von Forderungen,
Erteilung von Prozessvollmachten,
Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten,
den Arbeits- und Verwaltungsgerichten,
Löschungsbewilligungen,
Abtretungserklärungen,
Vorrangseinräumung.

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen	10.000 Euro
- bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	2.500 Euro
- bei Verfügungen über das Gemeindevermögen	2.500 Euro
- bei Niederschlagung von Forderungen	5.000 Euro
- bei Erlass von Forderungen	2.500 Euro
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	10.000 Euro
- bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen	2.500 Euro

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Flecken Barnstorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Flecken Barnstorf werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Diepholzer Kreisblatt.

§ 11

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Flecken Barnstorf vom 08.02.2005 außer Kraft.

Barnstorf, den 24.05.2012
Lübbbers
Gemeindedirektor

**Satzung
des Flecken Barnstorf
über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag
und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat des Flecken Barnstorf in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten:

- a) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 42,00 € und
- b) zusätzlich eine Entschädigung als Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld erhöht sich um 7,50 Euro je Sitzung für diejenigen Mitglieder des Rates, die notwendige Auslagen für Kinderbetreuung nachweisen.

(2) Als Sitzung im Sinne von Absatz 1 gelten

- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse,
- b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf maximal 12 Sitzungen im Jahr,
- c) Besichtigungen und Besprechungen, zu denen von der Gemeinde eingeladen wurde.

(3) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinaus geht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 6.

**§ 2
Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

(1) Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden für besondere Funktionen monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister	284,00 €
b) an die erste stellv. Bürgermeisterin / den ersten stellv. Bürgermeister	105,00 €
c) an die Beigeordneten	70,00 €
d) an die Fraktionsvorsitzenden je Mitglied der Fraktion	10,00 €

(2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 Buchst. a) – c) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

(3) Für die Beschaffung von EDV-Endgeräten zur Nutzung des Ratsinformationssystems wird jedem Mitglied des Gemeinderates auf Antrag und gegen Vorlage einer Kopie der Beschaffungsquittung einmal im Laufe der Wahlperiode ein Zuschuss von 300 Euro gezahlt. Ratsmitglieder, die zugleich Mitglieder des Samtgemeinderates sind, erhalten diesen Zuschuss von der Samtgemeinde Barnstorf.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 € je Sitzung.

(2) § 1 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 4

Entschädigung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors und der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters

(1) Zur Abgeltung der Aufwendungen erhält die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister, die oder der das Amt der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors nebenamtlich verwaltet, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 135,00 Euro. Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter erhält 2/3 dieses Betrages.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung ist zugleich der Verdienstausschlag abgegolten.

§ 5

Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister	190,00 €
b) an die stellv. Bürgermeisterin / den stellv. Bürgermeister	42,00 €

§ 6

Verdienstausschlag und Nachteilsausgleich

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben:

- a) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- b) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.

(2) Ein Entschädigungsanspruch entsteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsfrau, Ratsherr oder Ausschussmitglied für die Gemeinde entstanden ist.

(3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.

(4) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(5) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 23,00 € je angefangene Stunde begrenzt.

(6) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, erhält auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 13,00 € je angefangene Stunde.

(7) Ratsfrauen und Ratsherren, die nach den Absätzen 1 bis 5 keinen Ersatz auf Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 13,00 € je angefangene Stunde.

(8) Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden nach den Absätzen 1 bis 7 ist auf acht je Tag begrenzt.

§ 7
Reisekosten

(1) Bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

(2) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 8
Auslagen

(1) Die für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sofern dieses nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 128,00 € im Monat begrenzt.

§ 9
Zahlungsweise

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

(2) Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre oder seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertreterin oder der die Geschäfte führende Vertreter Dreiviertel der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen.

(3) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gelten sie Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 10
Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Fleckens Barnstorf über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschädigung und die Gewährung von Aufwandsentschädigung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.10.2006 außer Kraft.

Barnstorf, den 24. Mai 2012
Lübbbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Drebber

Hauptsatzung der Gemeinde Drebber

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Drebber in seiner Sitzung am 12.06.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Drebber“. Sie hat folgende Ortsteile: Flecken Cornau, Jacobidrebber und Mariendrebber.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Barnstorf.

§ 2

Wappen, Farben, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Drebber zeigt von gold und rot gespalten, vorn einen blau gekrönten, -gezungen und bewehrten roten Löwen, hinten drei silberne Eichenblätter
- (2) Die Farben der Gemeinde Drebber sind gold und rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Drebber, Landkreis Diepholz“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Beschließender Ausschuss

Dem Planungs-, Bau- und Umweltausschuss werden keine Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG übertragen.

§ 5

Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten sowie der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für bestimmte Aufgabengebiete

Neben der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter wird die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor für folgende Aufgabengebiete vertreten durch:

1.	Abgabe von notariellen Verpflichtungserklärungen in Grundstücksangelegenheiten	Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin „Bauleitplanung, Erschließung“
2.	Abgabe von Rechtsbehelfsverzichten in Vermessungsangelegenheiten	Stv. Fachbereichsleiter Bürgerdienste oder zuständige Sachbearbeiterin / zuständiger Sachbearbeiter

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin wird bei der Abgabe von notariellen Verpflichtungserklärungen nach § 106 Abs. 3 NKomVG durch die stellvertretenden Bürgermeister / Bürgermeisterinnen vertreten.

§ 6

Verwaltung

Die Aufgaben der Gemeinde Drebber werden durch Beamte, Angestellte und Arbeiter der Samtgemeinde Barnstorf erfüllt.

§ 7

Erheblichkeitsgrenzen für die Haushaltswirtschaft

Als erheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn die Gesamtüberschreitung den Betrag von 2.500 Euro übersteigt.

§ 8

Geschäfte der laufenden Verwaltung

In der Gemeinde Drebber gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben, Verfügung über Deckungsreserven, Stundung von Forderungen, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangseinräumung.

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen	10.000 Euro
- bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	2.500 Euro
- bei Verfügungen über das Gemeindevermögen	2.500 Euro
- bei Niederschlagung von Forderungen	5.000 Euro
- bei Erlass von Forderungen	2.500 Euro
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	10.000 Euro
- bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen	2.500 Euro

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Drebber gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Drebber zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Drebber werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Diepholzer Kreisblatt.

§ 11

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Drebber vom 22.03.2005 außer Kraft.

Drebber, den 12.06.2012
Lübbers
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Drebber über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Gemeinde Drebber in seiner Sitzung am 12. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Die Ratsmitglieder erhalten:

- a) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 22,00 € und
- b) zusätzlich eine Entschädigung als Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld erhöht sich um 7,50 Euro je Sitzung für diejenigen Mitglieder des Rates, die notwendige Auslagen für Kinderbetreuung nachweisen.

(2) Als Sitzung im Sinne von Absatz 1 gelten

- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse,
- b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf maximal 6 Sitzungen im Jahr,
- c) Besichtigungen und Besprechungen, zu denen von der Gemeinde eingeladen wurde.

(3) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinaus geht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 6.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden für besondere Funktionen monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister	190,00 €
b) an die erste stellv. Bürgermeisterin / den ersten stellv. Bürgermeister	65,00 €
c) an die Beigeordneten	32,00 €
d) an die Fraktionsvorsitzenden je Mitglied der Fraktion	10,00 €

(2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 Buchst. a) – c) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

(3) Für die Beschaffung von EDV-Endgeräten zur Nutzung des Ratsinformationssystems wird jedem Mitglied des Gemeinderates auf Antrag und gegen Vorlage einer Kopie der Beschaffungsquittung einmal im Laufe der Wahlperiode ein Zuschuss von 300 Euro gezahlt. Ratsmitglieder, die zugleich Mitglieder des Samtgemeinderates sind, erhalten diesen Zuschuss von der Samtgemeinde Barnstorf.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 € je Sitzung.

(2) § 1 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 4

Entschädigung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors und der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters

(1) Zur Abgeltung der Aufwendungen erhält die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister, die oder der das Amt der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors nebenamtlich verwaltet, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 71,00 Euro. Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter erhält 2/3 dieses Betrages.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung ist zugleich der Verdienstausschlag abgegolten.

§ 5

Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister	60,00 €
b) an die stellv. Bürgermeisterin / den stellv. Bürgermeister	30,00 €

§ 6

Verdienstausschlag und Nachteilsausgleich

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben:

- a) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- b) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.

(2) Ein Entschädigungsanspruch entsteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsfrau, Ratsherr oder Ausschussmitglied für die Gemeinde entstanden ist.

(3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.

(4) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(5) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 23,00 € je angefangene Stunde begrenzt.

(6) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, erhält auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 13,00 € je angefangene Stunde.

(7) Ratsfrauen und Ratsherren, die nach den Absätzen 1 bis 5 keinen Ersatz auf Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 13,00 € je angefangene Stunde.

(8) Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden nach den Absätzen 1 bis 7 ist auf acht je Tag begrenzt.

§ 7 Reisekosten

(1) Bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

(2) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 8 Auslagen

(1) Die für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sofern dieses nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 128,00 € im Monat begrenzt.

§ 9 Zahlungsweise

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

(2) Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre oder seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertreterin oder der die Geschäfte führende Vertreter Dreiviertel der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen.

(3) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gelten sie Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 10 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausschlagentschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Drebber über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigung vom 27.02.2002 außer Kraft.

Drebber, den 12. Juni 2012
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Drentwede

Hauptsatzung der Gemeinde Drentwede

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Drentwede in seiner Sitzung am 19.06.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Drentwede“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Barnstorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Drentwede führt kein Wappen und keine Flagge.
- (2) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Drentwede, Landkreis Diepholz“.

§ 3

Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Beschließender Ausschuss

Dem Planungs- und Bauausschuss werden keine Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG übertragen.

§ 5

Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten sowie der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für bestimmte Aufgabengebiete

Neben der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter wird die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor für folgende Aufgabengebiete vertreten durch:

1.	Abgabe von notariellen Verpflichtungserklärungen in Grundstücksangelegenheiten	Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin „Bauleitplanung, Erschließung“
2.	Abgabe von Rechtsbehelfsverzichten in Vermessungsangelegenheiten	Stv. Fachbereichsleiter Bürgerdienste oder zuständige Sachbearbeiterin / zuständiger Sachbearbeiter

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin wird bei der Abgabe von notariellen Verpflichtungserklärungen nach § 106 Abs. 3 NKomVG durch die stellvertretenden Bürgermeister / Bürgermeisterinnen vertreten.

§ 6

Verwaltung

Die Aufgaben der Gemeinde Drentwede werden durch Beamte, Angestellte und Arbeiter der Samtgemeinde Barnstorf erfüllt.

§ 7

Erheblichkeitsgrenzen für die Haushaltswirtschaft

Als erheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn die Gesamtüberschreitung den Betrag von 2.500 Euro übersteigt.

§ 8

Geschäfte der laufenden Verwaltung

In der Gemeinde Drentwede gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben, Verfügung über Deckungsreserven, Stundung von Forderungen, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangseinräumung.
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen	10.000 Euro
- bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	2.500 Euro
- bei Verfügungen über das Gemeindevermögen	2.500 Euro
- bei Niederschlagung von Forderungen	5.000 Euro
- bei Erlass von Forderungen	2.500 Euro
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	10.000 Euro
- bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen	2.500 Euro

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Drentwede gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Drentwede zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Drentwede werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Diepholzer Kreisblatt.

§ 11

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Drentwede vom 14.02.2005 außer Kraft.

Drentwede, den 19.06.2012
Lübbers
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Drentwede über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Gemeinde Drentwede in seiner Sitzung am 19. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten:
- a) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 32,00 € und
 - b) zusätzlich eine Entschädigung als Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld erhöht sich um 7,50 Euro je Sitzung für diejenigen Mitglieder des Rates, die notwendige Auslagen für Kinderbetreuung nachweisen.
- (2) Als Sitzung im Sinne von Absatz 1 gelten
- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse,
 - b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf maximal 6 Sitzungen im Jahr,
 - c) Besichtigungen und Besprechungen, zu denen von der Gemeinde eingeladen wurde.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinaus geht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 6.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden für besondere Funktionen monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister	219,00 €
b) an die erste stellv. Bürgermeisterin / den ersten stellv. Bürgermeister	74,00 €
c) an die Beigeordneten	48,00 €
d) an die Fraktionsvorsitzenden je Mitglied der Fraktion	10,00 €

(2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 Buchst. a) – c) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

(3) Für die Beschaffung von EDV-Endgeräten zur Nutzung des Ratsinformationssystems wird jedem Mitglied des Gemeinderates auf Antrag und gegen Vorlage einer Kopie der Beschaffungsquittung einmal im Laufe der Wahlperiode ein Zuschuss von 300 Euro gezahlt. Ratsmitglieder, die zugleich Mitglieder des Samtgemeinderates sind, erhalten diesen Zuschuss von der Samtgemeinde Barnstorf.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 € je Sitzung.

(2) § 1 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 4

Entschädigung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors und der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters

(1) Zur Abgeltung der Aufwendungen erhält die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister, die oder der das Amt der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors nebenamtlich verwaltet, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 74,00 Euro. Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter erhält 2/3 dieses Betrages.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung ist zugleich der Verdienstausschlag abgegolten.

§ 5

Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister	63,00 €
b) an die stellv. Bürgermeisterin / den stellv. Bürgermeister	32,00 €

§ 6

Verdienstausschlag und Nachteilsausgleich

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben:

- a) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- b) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.

(2) Ein Entschädigungsanspruch entsteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsfrau, Ratsherr oder Ausschussmitglied für die Gemeinde entstanden ist.

(3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.

(4) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(5) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 23,00 € je angefangene Stunde begrenzt.

(6) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, erhält auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 13,00 € je angefangene Stunde.

(7) Ratsfrauen und Ratsherren, die nach den Absätzen 1 bis 5 keinen Ersatz auf Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 13,00 € je angefangene Stunde.

(8) Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden nach den Absätzen 1 bis 7 ist auf acht je Tag begrenzt.

§ 7 Reisekosten

(1) Bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

(2) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 8 Auslagen

(1) Die für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sofern dieses nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 128,00 € im Monat begrenzt.

§ 9 Zahlungsweise

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

(2) Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre oder seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertreterin oder der die Geschäfte führende Vertreter Dreiviertel der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen.

(3) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gelten sie Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 10 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausschlagentschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Drentwede über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.10.2006 außer Kraft.

Drentwede, den 19. Juni 2012
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

Hauptsatzung der Gemeinde Eydelstedt

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in seiner Sitzung am 12.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Eydelstedt“. Sie hat folgende Ortsteile: Dörpel, Donstorf, Düste, Eydelstedt und Wohlstreck.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Barnstorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Eydelstedt führt kein Wappen und keine Flagge.
- (2) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Eydelstedt, Landkreis Diepholz“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Beschließender Ausschuss

Dem Bau- und Umweltausschuss werden keine Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG übertragen.

§ 5

Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten sowie der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für bestimmte Aufgabengebiete

Neben der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter wird die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor für folgende Aufgabengebiete vertreten durch:

1.	Abgabe von notariellen Verpflichtungserklärungen in Grundstücksangelegenheiten	Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin „Bauleitplanung, Erschließung“
2.	Abgabe von Rechtsbehelfsverzichten in Vermessungsangelegenheiten	Stv. Fachbereichsleiter Bürgerdienste oder zuständige Sachbearbeiterin / zuständiger Sachbearbeiter

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin wird bei der Abgabe von notariellen Verpflichtungserklärungen nach § 106 Abs. 3 NKomVG durch die stellvertretenden Bürgermeister / Bürgermeisterinnen vertreten.

§ 6

Verwaltung

Die Aufgaben der Gemeinde Eydelstedt werden durch Beamte, Angestellte und Arbeiter der Samtgemeinde Barnstorf erfüllt.

§ 7

Erheblichkeitsgrenzen für die Haushaltswirtschaft

Als erheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn die Gesamtüberschreitung den Betrag von 2.500 Euro übersteigt.

§ 8

Geschäfte der laufenden Verwaltung

In der Gemeinde Eydelstedt gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben, Verfügung über Deckungsreserven, Stundung von Forderungen, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangseinräumung.
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen	10.000 Euro
- bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	2.500 Euro
- bei Verfügungen über das Gemeindevermögen	2.500 Euro
- bei Niederschlagung von Forderungen	5.000 Euro
- bei Erlass von Forderungen	2.500 Euro
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	10.000 Euro
- bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen	2.500 Euro

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Eydelstedt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Eydelstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Eydelstedt werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Diepholzer Kreisblatt.

§ 11

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Eydelstedt vom 14.02.2005 außer Kraft.

Eydelstedt, den 12.01.2012
Lübbers
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Eydelstedt über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in seiner Sitzung am 07. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten:

- a) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 32,00 € und
- b) zusätzlich eine Entschädigung als Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld erhöht sich um 7,50 Euro je Sitzung für diejenigen Mitglieder des Rates, die notwendige Auslagen für Kinderbetreuung nachweisen.

(2) Als Sitzung im Sinne von Absatz 1 gelten

- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse,
- b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf maximal 6 Sitzungen im Jahr,
- c) Besichtigungen und Besprechungen, zu denen von der Gemeinde eingeladen wurde.

(3) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinaus geht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 6.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden für besondere Funktionen monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister	219,00 €
b) an die erste stellv. Bürgermeisterin / den ersten stellv. Bürgermeister	74,00 €
c) an die Beigeordneten	48,00 €
d) an die Fraktionsvorsitzenden je Mitglied der Fraktion	10,00 €

(2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 Buchst. a) – c) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

(3) Für die Beschaffung von EDV-Endgeräten zur Nutzung des Ratsinformationssystems wird jedem Mitglied des Gemeinderates auf Antrag und gegen Vorlage einer Kopie der Beschaffungsquittung einmal im Laufe der Wahlperiode ein Zuschuss von 300 Euro gezahlt. Ratsmitglieder, die zugleich Mitglieder des Samtgemeinderates sind, erhalten diesen Zuschuss von der Samtgemeinde Barnstorf.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 € je Sitzung.

(2) § 1 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 4

Entschädigung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors und der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters

(1) Zur Abgeltung der Aufwendungen erhält die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister, die oder der das Amt der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors nebenamtlich verwaltet, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 74,00 Euro. Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter erhält 2/3 dieses Betrages.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung ist zugleich der Verdienstausschlag abgegolten.

§ 5

Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister	63,00 €
b) an die stellv. Bürgermeisterin / den stellv. Bürgermeister	32,00 €

§ 6

Verdienstaustausfall und Nachteilsausgleich

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaustausfall haben:

- a) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- b) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.

(2) Ein Entschädigungsanspruch entsteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaustausfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsfrau, Ratsherr oder Ausschussmitglied für die Gemeinde entstanden ist.

(3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaustausfall ersetzt.

(4) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaustausfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(5) Die Entschädigung für Verdienstaustausfall wird auf höchstens 23,00 € je angefangene Stunde begrenzt.

(6) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaustausfall geltend macht, erhält auf Antrag eine pauschal Entschädigung in Höhe von 13,00 € je angefangene Stunde.

(7) Ratsfrauen und Ratsherren, die nach den Absätzen 1 bis 5 keinen Ersatz auf Verdienstaustausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 13,00 € je angefangene Stunde.

(8) Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden nach den Absätzen 1 bis 7 ist auf acht je Tag begrenzt.

§ 7

Reisekosten

(1) Bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

(2) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 8

Auslagen

(1) Die für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sofern dieses nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 128,00 € im Monat begrenzt.

§ 9

Zahlungsweise

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

(2) Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre oder seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertreterin oder der die Geschäfte führende Vertreter Dreiviertel der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen.

(3) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gelten sie Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 10

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Eydelstedt über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschädigung und die Gewährung von Aufwandsentschädigung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.10.2006 außer Kraft.

Eydelstedt, den 07. Juni 2012
Lübbers
Gemeindedirektor

Bebauungsplan Nr. 11 „Im Felde II“ der Gemeinde Eydelstedt

Der Rat der Gemeinde Eydelstedt hat in seiner Sitzung am 07.06.2012 den Bebauungsplan Nr. 11 „Im Felde II“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Im Felde II“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Im Felde II“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung einschließlich Umweltbericht wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich sind, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eydelstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

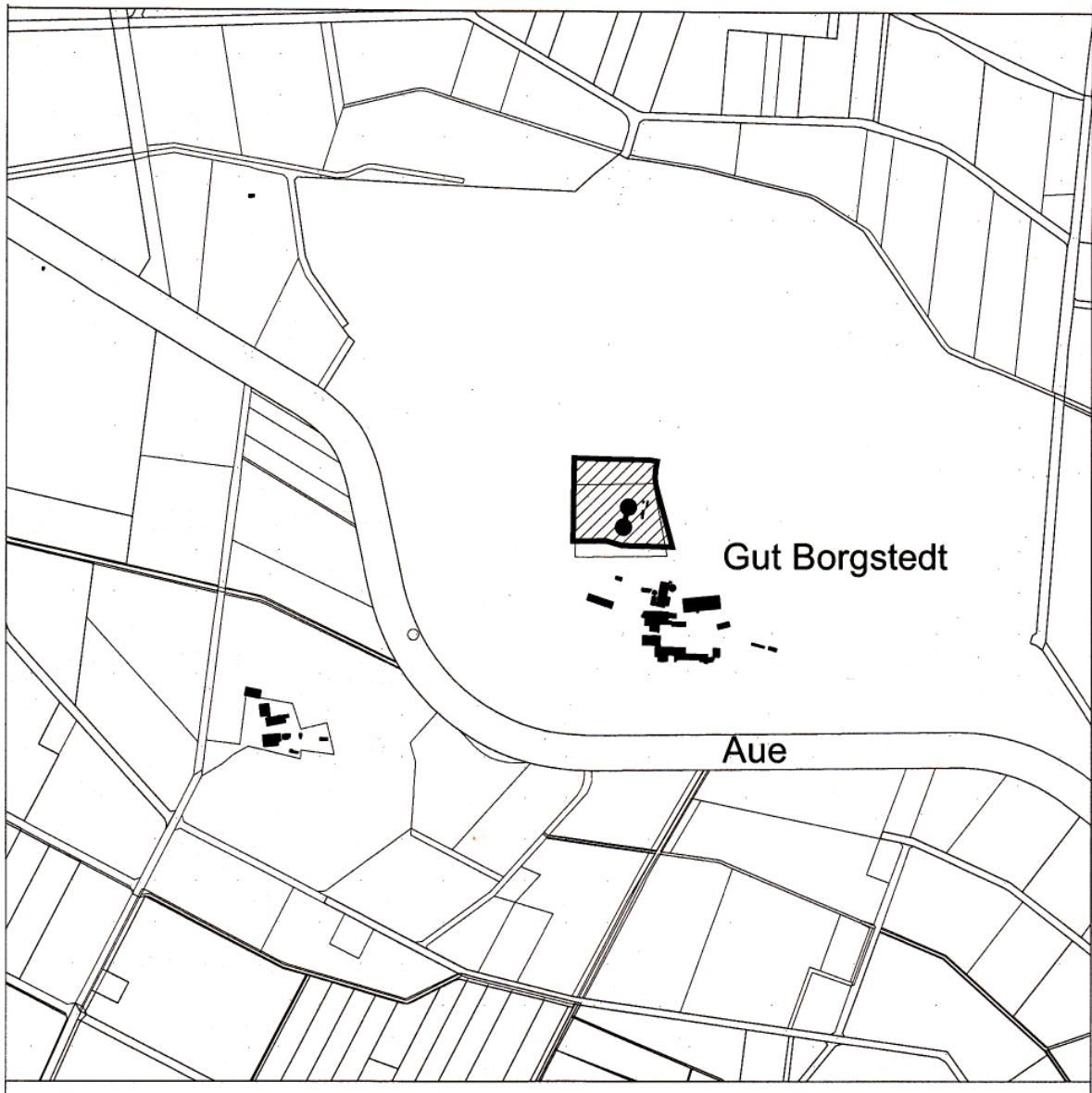
Barnstorf, den 27.06.2012
Gemeinde Eydelstedt
Der Bürgermeister
Lübbers
Gemeindedirektor“

Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Kirchdorf

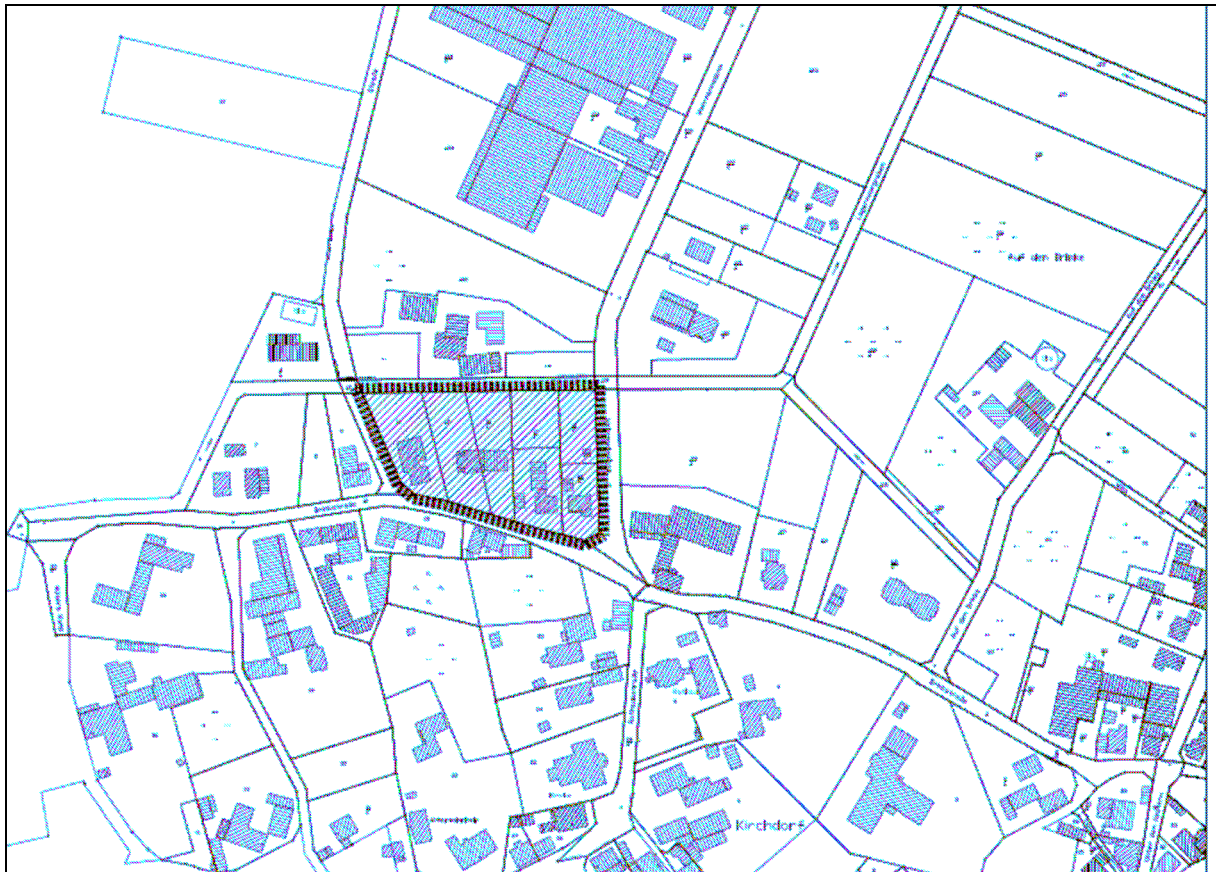
Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 22.05.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Biogasanlage Gut Borgstedt“ sowie den Bebauungsplan Nr. 37 „Innenentwicklung Brinkstraße“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung der Plangebiete ist den nachfolgenden Übersichtskarten zu entnehmen.

Bebauungsplan Nr. 33 „Biogasanlage Gut Borgstedt“ – 1. Änderung



Bebauungsplan Nr. 37 „Innenentwicklung Brinkstraße“



Mit dieser Bekanntmachung treten die vg. 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie der Bebauungsplan in Kraft. Die Bebauungsplanänderung/ der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 18 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 06.06.2012
Gemeinde Kirchdorf
Der Bürgermeister
Böckmann

Samtgemeinde Rehden

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde REHDEN für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in der Sitzung am 23.Mai 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	5.459.100,-- EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.459.100,-- EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.268.600,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.825.400,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	242.300,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.023.800,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.100,-- EUR
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.510.900,-- EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.880.300,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2012 wird wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuern A und B und die Lohn- und Einkommenssteueranteile auf	28,00 %
Für die Gewerbesteuern und die Umsatzsteuerbeteiligung auf	41,50 %

Sie wird gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Rehden, den 23. Mai 2012
Bloch
Bürgermeister der Samtgemeinde

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 11.06.2012 unter Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 14. Juni 2012
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen (ZVBN)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 01.06.2012 die Jahresrechnung 2011 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 13.06.2012
Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Der Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) beabsichtigt, den Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2013 bis 2017 fortzuschreiben.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung wird ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Entwurf des fortgeschriebenen Nahverkehrsplans steht vom 28. Juni 2012 bis zum Freitag, den 14.09.2012 unter der Internetadresse zvbn.de/nvp zur Verfügung.

Die Unterlagen werden im gleichen Zeitraum zusätzlich in der Geschäftsstelle des ZVBN in 28215 Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich ausgelegt.

Bremen, den 28. Juni 2012
Christof Herr
Geschäftsführer